

Montagebedingungen

I. Geltungsbereich

Diese Montagebedingungen gelten für Montagen, die wir als Unternehmen des Maschinenbaues (Montageunternehmer) übernehmen, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind und der Besteller nicht Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist.

II. Montagepreis

1. Die Montage wird gemäß Anhang nach Zeitberechnung abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.
2. Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die dem Montageunternehmer in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten ist.

III. Mitwirkung des Bestellers

1. Der Besteller hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen.
2. Er hat die zum Schutz der Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Montageleiter über bestehende Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den Montageunternehmer von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern.

IV. Technische Hilfeleistung des Bestellers

1. Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistungen verpflichtet, insbesondere zu:
 - a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte, Handlager) in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. Der Montageunternehmer übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung;
 - b) Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe;
 - c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Hebezeuge, Kompressoren, Feldschmieden) sowie der erforderlichen Bedarfsgestände und -stoffe (z.B. Rüstholzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und -riemen);
 - d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse;
 - e) Bereitstellung notwendiger trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals und, falls in der gültigen Versicherungspolice nicht erfasst, Benachrichtigung der Versicherung über die Einlagerung des Fremdgutes;
 - f) Transport der Montageteile an den Montageplatz, Schutz der Montageteile und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montageteile;
 - g) Bereitstellung geeigneter diebessicherer Aufenthaltsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Montagepersonal;
 - h) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller

sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Liefergegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

2. Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage sofort nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen des Montageunternehmers erforderlich sind, stellt dieser sie dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.
3. Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist der Montageunternehmer berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Montageunternehmers unberührt.

V. Montagefrist, Gefahrtragung

1. Alle Angaben über Montagefrist sind nur annähernd maßgeblich.
2. Wird ausnahmsweise eine Montagefrist als verbindlich bezeichnet, so gilt sie als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung, zu deren Vornahme bereit ist.
3. Verzögert sich die Montage durch den Eintritt von Umständen, die vom Montageunternehmer nicht verschuldet sind, so tritt eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem der Montageunternehmer in Verzug geraten ist. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten trägt der Besteller.
4. Erwächst dem Besteller nachweisbar infolge Verzugs des Montageunternehmers ein Schaden, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu verlangen; diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Montagepreis für denjenigen Teil, der vom Montageunternehmer zu montierenden Anlage, die infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann.
5. Die Gefahr der Montage trägt der Besteller.

VI. Abnahme

1. Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Liefergegenstandes stattgefunden hat oder eine Fertigstellungsbescheinigung i.S.d. § 641a BGB vorliegt. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist der Montageunternehmer zur Beseitigung des Mangels auf seine Kosten verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zu zurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern, wenn der Montageunternehmer seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.
2. Ist die Inbetriebnahme der Anlage aus irgendwelchen Gründen unmöglich, deren Ursache nicht beim Montageunternehmer liegt, so ist ein Termin für die Inbetriebsetzung zwischen den Vertragspartnern neu zu vereinbaren. Die Kosten für die erneute Entsendung eines Monteurs gehen zu Lasten des Bestellers. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass der Montage-

unternehmer für Kosten, die durch Bedienungsfehler bei einer Inbetriebnahme durch den Besteller entstehen, nicht aufkommt.

VII. Gewährleistung

1. Nach Abnahme der Montage haftet der Montageunternehmer für Mängel der Montage, die innerhalb von einem Jahr nach Abnahme auftreten, unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers in der Weise, dass er die Mängel nach seiner Wahl zu beseitigen oder ein neues Werk herzustellen hat. Erst wenn die Mängelbeseitigung fehlschlägt, steht dem Besteller das Recht auf Minderung oder Rücktritt vom Vertrag zu. Der Besteller hat einen festgestellten Mangel unverzüglich dem Montageunternehmer anzuzeigen. Sein Recht, den Mangel geltend zu machen, verjährt in 3 Monaten vom Zeitpunkt der Anzeige an.

Die Frist für die Mängelhaftung wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

2. Die Haftung des Montageunternehmers besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zu zurechnen ist.

3. Die Haftung des Montageunternehmers entfällt, wenn der Besteller ohne seine Genehmigung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen hat.

VIII. Sonstiges

1. Die Monteure sind gehalten, nach unseren Zeichnungen und Angaben zu montieren. Werden vom Bauherrn Änderungen gewünscht, ist die vorherige Zustimmung bei uns einzuholen, anderenfalls lehnen wir jede Haftung für die Montageausführung gemäß unseren Lieferbedingungen ab.

Änderungen und Mehrarbeiten, die außerhalb des bei Auftragserteilung festgestellten Liefer- und Montage-

umfanges liegen, werden grundsätzlich gesondert in Rechnung gestellt.

2. Wir haften nicht für Ratschläge unserer Monteure oder deren Arbeiten, soweit sie damit nicht durch uns beauftragt sind oder soweit die Arbeiten entgegen unseren Bauplänen oder Angaben ohne unsere Zustimmung auf Anordnung des Bauherrn ausgeführt werden.

IX. Haftungsbeschränkung

Der Besteller kann über die ihm in den vorstehenden Bestimmungen zugestandenen Ansprüche hinaus keine Ersatzansprüche oder sonstigen Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit der Montage zusammenhängen, gegen den Montageunternehmer geltend machen, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund er sich beruht.

X. Ersatzleistung des Bestellers

Werden ohne Verschulden des Montageunternehmers die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Transport oder auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

XI. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle sich aus diesen Montagebedingungen ergebenden Unstimmigkeiten ist der Sitz des Lieferers. Der Lieferer kann jedoch am Sitz des Bauherrn klagen. Erfüllungsort ist Sitz des Auftragnehmers. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Diese Montagebedingungen bleiben auch bei evtl. schriftlicher Abänderung oder rechtlicher Unwirksamkeit einzelner ihrer Bestimmungen in allen übrigen Punkten verbindlich.

Anhang

1. Arbeitszeit und Vergütung ab 01.05.2020

- Das Montagepersonal passt sich soweit möglich der beim Besteller eingeführten Arbeitszeit an.

- Der Besteller hat die Arbeitszeit und die Arbeitsleistung des Montagepersonals auf den ihm vorgelegten Montagescheinen täglich zu bescheinigen.

- Montagevorbereitungszeiten werden wie Arbeitszeiten berechnet. Dieses gilt auch für die Reisezeit von der Unterkunft zum Montageort.

2. Stundensatz

Obermonteure 61,50 EUR

Monteure 52,20 EUR

Hilfsmonteure _____EUR

Obermonteur für Leitmontage _____EUR

Elektroniker/Software-Ing. _____EUR

3. Zuschlagsberechnung

samstags 50 %

sonntags 100 %

feiertags 150 %

Nacharbeit 22:00 – 05:00 Uhr 25 %

4. Reisestunden

Obermonteure/Monteure 46,50 EUR

Montagehelfer _____EUR

Elektroniker/Software-Ing. _____EUR

5. Fahrtkosten

PKW 0,68 EUR

KD-Wagen 0,99 EUR

LKW 1,40 EUR

6. Übernachtung

Die Übernachtungskosten werden nach entsprechendem Beleg berechnet.

Es besteht eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden von 2.500.000 EURO